



INFORMATIONSBLATT
zu abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen auf
Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücken
in den Verbandsgebieten der Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV)
„Der Teltow“ und „Mittelgraben“

ABFLUSSLOSE SAMMELGRUBEN (ASG)

1. Allgemeines

Für abflusslose Sammelgruben bestehen gemäß Brandenburgischer Bauordnung präzisierende Anforderungen. Diese einheitlichen technischen Anforderungen (allgemein anerkannte Regeln der Technik – aaRdT), nach denen eine abflusslose Sammelgrube zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ist, sind in der DIN 1986-100 definiert. Für die Prüfung auf Wasserdichtheit der abflusslosen Sammelgrube findet weiterhin die DIN EN 12566-1 Anwendung.

Basierend auf diesen rechtlichen Grundlagen haben die Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV) „Der Teltow“ und „Mittelgraben“ folgende Mindeststandards für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen definiert:

2. Material

Abflusslose Sammelgruben müssen wasserdicht sein und aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Schmutzwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Diese Werkstoffe sind i.d.R. Beton, GFK und Polyethylen.

Beschichtetes Stahlblech, Aluminiumbehälter o.ä. gelten nicht als korrosionsbeständig und können vom WAZV nicht anerkannt werden.

Abflusslose Sammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (DiBt-Zulassungsnummer). Der Einbau von Kunststoffgruben ohne DiBt-Zulassung ist unzulässig und kann vom WAZV ebenfalls nicht anerkannt werden.

Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.

3. Bauart

Abflusslose Sammelgruben müssen über eine sichere Abdeckung mit Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen. Es dürfen keine Abdeckungen mit Entlüftungsöffnung eingebaut werden.

Abflusslose Sammelgruben müssen frei zugänglich sein und dürfen sich nicht in oder unter Gebäuden befinden.

4. Größe

Abflusslose Sammelgruben müssen entsprechend der Grundstücksnutzung ausreichend groß sein, um zu vermeiden, dass eine übermäßig häufige Entleerung notwendig ist.

Bei nicht ständigem Schmutzwasseranfall (Erholungsgrundstücke) gelten 3 m³ als ausreichend groß. Bei vorhandenen Anlagen, die den Vorschriften entsprechen und ein Dichtheitszertifikat haben, ist eine Größe von mindestens 2 m³ zulässig.

Abflusslose Sammelgruben bei Wohngrundstücken müssen über einen Nutzinhalt von 9 m³ pro Wohneinheit (entspricht 4 Personen) verfügen. Bei kleineren Wohneinheiten ist eine Mindestgröße von 6 m³ Nutzinhalt zulässig.



Die Größe der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und/oder nach Art des Gewerbes. Eine Mindestgröße von 6 m³ darf jedoch ebenfalls nicht unterschritten werden.

5. Wasserdichtheit

Damit eine abflusslose Sammelgrube auch abflusslos ist, muss sie wasserdicht sein. Hierfür ist eine Dichtheitsprüfung notwendig, die in Brandenburg mit den „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)“ klar beschrieben ist.

Abflusslose Sammelgruben müssen bis zur Anlagenoberkante wasserdicht sein. Der Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube muss durch eine Fachfirma gemäß der DIN EN 12566-1 ausgestellt sein.

Für abflusslose Sammelgruben, die als einteiliger Behälter aus Kunststoff oder Beton geliefert werden, ist die Einreichung der Herstellerbescheinigung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Schmutzwasser, eine Kopie der Rechnung und der Einbaubestätigung/Gewährsbescheinigung notwendig.

Ist für eine abflusslose Sammelgrube kein Dichtheitsnachweis vorhanden, muss unmittelbar eine Dichtheitsprüfung erfolgen.

Nach der Erstprüfung gelten verschiedene Fristen für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung:

- a. Sammelgruben mit einer Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
 - außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre
- b. übrige Sammelgruben, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
 - außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

6. Anzeigepflicht

Der Bestand von abflusslosen Sammelgruben ist gemäß § 11 EWS (Entwässerungssatzung) beim WAZV anzeigepflichtig.

Mit der Anzeige müssen Größe, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Grube angegeben werden. Zudem ist der Nachweis über die Wasserdichtheit (Dichtheitsnachweis) einzureichen.

KLEINKLÄRANLAGEN (KKA)

Kleinkläranlagen werden eingesetzt, wenn eine Abwasserentsorgung durch Anschluss an große, kommunale Kläranlagen nicht gewährleistet ist. Kleinkläranlagen sind nur noch mit biologischer Reinigungsstufe zugelassen.

Für jede Kleinkläranlage muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark vorliegen.

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht hat, sollte dies kurzerhand nachgeholt werden.



Die Nachweise hierüber sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die Fristen für wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten analog der der abflusslosen Sammelgruben.

Anlagen und Genehmigungen aus DDR-Zeiten haben keinen Bestandsschutz mehr!